

**Entwurf eines  
Gesetzes über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen  
(Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG)**

Vom ....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

- „a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. **Aktioptionen sind mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen sind zu berücksichtigen. Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;**
- b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen. Buchstabe a Satz 2 **bis 6** ist entsprechend anzuwenden, **Satz 5 und 6 jedoch nur in Bezug auf Abfindungen und Leistungen verwandter Art.** Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;“

## 2. § 286 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) **Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind,** können die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.“

## b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) **Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 und 6 sowie Buchstabe b Satz 2 zweiter Halbsatz verlangten Angaben unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.**“

## 3. § 314 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausbezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. **Aktioptionen sind mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen sind zu berücksichtigen. Bei einem börsennotierten Mutterunternehmen sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;**

b) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; Buchstabe a Satz 2 **bis 6** ist entsprechend anzuwenden, **Satz 5 und 6 jedoch nur in Bezug auf Abfindungen und Leistungen verwandter Art**. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

**„Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 und 6 sowie Buchstabe b Satz 1 letzter Teilsatz gilt § 286 Abs. 5 entsprechend.“**

4. In § 334 Abs. 3, § 340n Abs. 3 und in § 341n Abs. 3 werden jeweils die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach dem Einundzwanzigsten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Zweiundzwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz

#### Artikel 59

§ 285 Nr. 9 Buchstabe a und b, § 286 Abs. 4, 5, § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Abs. 2 Satz 2, § 334 Abs. 3, § 340n Abs. 3 und § 341n Abs. 3 in der Fassung des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung, Notwendigkeit, wesentlicher Inhalt**

Die Angabe der auf jedes Vorstandsmitglied entfallenden Vergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften erleichtert die Feststellung, ob – den Anforderungen des § 87 Abs. 1 des Aktiengesetzes entsprechend – die Bezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Zugleich ist die Information für den Anleger wichtig und verbessert den Anlegerschutz.

Entsprechenden Anforderungen des auf dem Prinzip der freiwilligen Selbstverpflichtung beruhenden Corporate Governance Kodex entzieht sich nach wie vor eine nicht unbeachtliche Zahl von Unternehmen. Dem soll mit Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung begegnet werden.

Die Lösung besteht in der Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung individueller Vorstandsvergütungen im Anhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss, wobei die Hauptversammlung der börsennotierten Aktiengesellschaft mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals für jeweils höchstens fünf Jahre beschließen kann, von der Offenlegung abzusehen.

Bei börsennotierten Aktiengesellschaften soll für mehr Transparenz bei der Information über die den einzelnen Mitgliedern des Vorstands gewährten Bezüge gesorgt werden. Hierzu wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe im Anhang des Jahresabschlusses vorgesehen; die bestehenden Regelungen der §§ 285, 286, 314 HGB werden entsprechend ergänzt. Diese Verpflichtung zur individuellen Offenlegung dient der Information der Aktionäre. Die Angabe im Anhang zum Jahresabschluss macht die Offenlegung allerdings über den Kreis der Aktionäre hinaus der Öffentlichkeit zugänglich. Dies erklärt und rechtfertigt sich durch die typischerweise anonyme Aktionärsstruktur bei börsennotierten Aktiengesellschaften mit häufig weltweiter Streuung des Anteilsbesitzes. Die Information einer sehr hohen Zahl der Anteilseigner ist am besten mit Hilfe des Jahresabschlusses zu erreichen - und nicht mittels individueller Information, die einen nicht zumutbaren Aufwand darstellen würde. Die Offenlegung im Jahresabschluss ist auch verhältnismäßig, denn auch bei einer individuellen Information gegenüber 100 000 oder 1 Million Aktionäre wäre ein vergleichbarer Publizitätsgrad erreicht.

Grund für die Offenlegung der individuellen Bezüge ist die Vergütungs- und Kontrollhierarchie in der Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung für den Vorstand fest. Der Aufsichtsrat wird auch in dieser Funktion von der Hauptversammlung überwacht. Die Hauptversammlung hat zur Erfüllung dieser Aufgabe Anspruch auf Rechenschaft. Dabei kann auch festgestellt werden, ob der Aufsichtsrat die Vergütung entsprechend den individuellen Leistungen der Vorstandsmitglieder festgesetzt hat, was sich aus der Angabe der Gesamtvergütung nicht ersehen lässt. Sinn der individuellen Offenlegung ist also nicht ein Informationswunsch der allgemeinen Öffentlichkeit, ist auch nicht Neid oder Neugier, die an der Gesellschaft nicht als Eigentümer beteiligte Kreise ihr entgegen bringen könnten. Die Offenlegungspflicht soll daher nach dem Entwurf auch zur Disposition der Eigentümer stehen. Die Hauptversammlung hat danach die Möglichkeit, mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen, dass von der individuellen Offenlegung abgesehen wird.

## **2. Gesetzesfolgen**

Folge des Gesetzes wird sein, dass mit dem Inkrafttreten diejenigen börsennotierten Unternehmen, die eine individualisierte Offenlegung bislang vermieden haben, in ihren Jahres- und Konzernabschlüssen entsprechende Angaben vorsehen müssen. Alternativ kann die Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschließen, von einer individualisierten Angabe der Vorstandsvergütungen abzusehen. Soweit börsennotierte Unternehmen künftig weder dem Gesetz Folge leisten noch durch die Hauptversammlung entsprechende Beschlüsse zur Freistellung von der erweiterten Offenlegungspflicht herbeiführen, riskieren sie Bußgelder nach § 334 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 2 Buchstabe f, Abs. 3 HGB bzw. den entsprechenden Bestimmungen in den §§ 340n, 341n HGB bis zur Höhe von 50 000 Euro.

Eine Befristung des Gesetzes, d.h. der gesetzlichen Verpflichtung zur individualisierten Angabe von Vorstandsbezügen, erscheint nicht angezeigt, da davon auszugehen ist, dass nach einer Beendigung der gesetzlichen Pflicht erneut eine bestimmte Zahl börsennotierter Unternehmen sich ihrer Veröffentlichungspflicht entziehen wird.

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Dieses Recht sieht in den einschlägigen bilanzrechtlichen Richtlinien zwar keine verbindliche Angabe entsprechender Informationen vor, verbietet sie aber auch nicht. Im übrigen entspricht die individualisierte Angabe einer neueren Empfehlung der EU-Kommission.

## **3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Schaffung erhöhter Anforderungen an die Offenlegung von Jahres- bzw. Konzernabschlussangaben ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Soweit Bußgeldvorschriften verschärft wer-

den, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung ist insbesondere deshalb gegeben (Artikel 72 Abs. 2 GG), weil Fragen der Rechnungslegung einschließlich der Offenlegung und damit auch der Abschlussprüfung sowie der Einräumung der Möglichkeit an die Hauptversammlung, von der Offenlegung abzusehen, in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren. Ferner kann die Stärkung des Anlegerschutzes und damit die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erreicht werden.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte und die Wirtschaft**

Das Gesetz hat auf die öffentlichen Haushalte keine Auswirkungen.

Das Gesetz erhöht den Aufwand für Abschlusserstellung sowie -prüfung bei den börsennotierten Unternehmen, die derzeit noch keine individualisierten Vorstandsvergütungen offenlegen, nicht oder allenfalls minimal – die entsprechenden Daten waren wegen der auch bisher schon bestehenden Verpflichtung zur Gesamtangabe der Vorstandsbezüge ohnehin zu erheben. Allenfalls geringfügige Auswirkungen können sich zudem ergeben, wenn Hauptversammlungsbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit herbeigeführt werden müssen. Die Wirtschaft als Ganzes hat daher mit finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich durch dieses Gesetz nicht.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung des Handelsgesetzbuchs**

### **Zu Nummer 1**

#### **§ 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB**

Nach bisheriger Rechtslage sind die für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge jeweils pro Personengruppe in einer Summe anzugeben. Hinsichtlich der Vergütung von Vorstandsmitgliedern hat sich die Anschauung der beteiligten Kreise gewandelt, soweit es um börsennotierte Aktiengesellschaften geht. Hier besteht ein Bedürfnis nach

einer für jedes einzelne Vorstandsmitglied aufgeschlüsselten Information. Börsennotierte Aktiengesellschaften sind am Kapitalmarkt tätig. Ihre Eigentümer, das heißt die Aktionäre, haben einen Anspruch darauf, über die Vergütung der Vorstandsmitglieder in vollem Umfang informiert zu werden, da diese letztlich von ihnen, der Aktionäre, Geld bezahlt werden. Auch für potenzielle Anteilseigner sind diese Angaben bedeutsam. Daher reicht nicht die Information in der Hauptversammlung, sondern ist die Angabe im Anhang des Jahresabschlusses erforderlich. In Deutschland sieht bereits der Corporate Governance Kodex entsprechende Angabepflichten vor. Die gesetzliche Regelung verleiht der Kodexempfehlung mehr Nachdruck, macht diese aber nicht überflüssig. Da die gesetzliche Offenlegungspflicht unter dem Vorbehalt der Satzungsautonomie steht, behält die Kodexempfehlung weiterhin ihren Sinn. Beide Mechanismen greifen ineinander.

Mit § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 HGB – neu – wird daher nunmehr für Vorstandsmitglieder von börsennotierten Aktiengesellschaften gesetzlich die Verpflichtung zur Angabe der den einzelnen Vorstandsmitgliedern gewährten Bezüge vorgeschrieben. Unter den Begriff der Bezüge fallen alle in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 1 HGB genannten Leistungen, also Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art. Die Bezüge sind für jedes Vorstandsmitglied einzeln anzugeben. Die Individualangabe der Bezüge soll dabei nicht in einer Gesamtsumme, sondern – der Empfehlung des Corporate Governance Kodex unter 4.2.4 folgend – aufgeschlüsselt in drei verschiedene Bestandteile erfolgen (erfolgsunabhängige Komponenten, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung). Mit dieser Formulierung wird auch entsprechenden Anregungen der kürzlich veröffentlichten Empfehlung der EU-Kommission zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (ABI. EU Nr. L 385 S. 55) im Wesentlichen Rechnung getragen (vgl. dort insbesondere Abschnitt III: individuelle Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung). Im Gegensatz zur EU-Empfehlung wird aber von einer bis ins kleinste Detail gehenden Aufgliederung der Individualangaben abgesehen. Vielmehr stellt die im Gesetzentwurf vorgesehene Gliederung in die drei Bestandteile erfolgsunabhängige Komponenten, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ein ausgewogenes Mittel dar, um dem berechtigten Informationsbedürfnis der potenziellen und tatsächlichen Anteilseigner Rechnung zu tragen und zugleich eine Überfrachtung des Anhangs mit Detailangaben zu vermeiden.

Ebenso erscheint es ausreichend, die Pflicht zur Individualangabe auf die Vorstandsmitglieder zu beschränken und nicht auch auf Aufsichtsratsmitglieder zu erstrecken. Denn die Aufsichtsratsvergütung wird in ihren Berechnungsgrundlagen von der Hauptversammlung selbst

beschlossen, so dass hier nicht der gleiche Gesichtspunkt der Kontrolle der nachgeordneten Vergütungsebene gilt wie bei der Vorstandsvergütung. Überdies mag auch die Information über die an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Bezüge von Bedeutung sein, nicht aber in gleichem Maße wie die für die Unternehmensführung besonders wichtige Vorstandsvergütung. Zur Aufsichtsratsvergütung scheint es daher ausreichend, eine entsprechende Verpflichtung zur Individualangabe wie bisher ausschließlich im Corporate Governance Kodex unter 5.4.5 vorzusehen und auf gesetzliche Regelungen zu verzichten.

Schließlich ist die Beschränkung der Pflicht zur Individualangabe auf börsennotierte Aktiengesellschaften ausreichend und auch nur hier sinnvoll. Die Legaldefinition des Begriffs Börsennotierung findet sich in § 3 Abs. 2 AktG. Bei sonstigen am geregelten Markt tätigen Unternehmen, die nur Fremdkapital durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Genussscheinen aufnehmen, ist das Informationsbedürfnis der Investoren geringer, da sie nicht – wie Aktionäre – eine Eigentümerstellung innehaben. Für geschlossene Gesellschaften wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur individuellen Offenlegung nur schwer zu rechtfertigen. Der Kreis der Anteilseigner ist hier nicht anonym, die Gesellschafter haben andere Mechanismen, um die Vergütungstätigkeit eines Aufsichtsrats zu kontrollieren.

Satz 6 wird besondere Bedeutung im Hinblick auf die Information zu Aktienoptionen erlangen. Börsennotierte Gesellschaften haben ab dem Jahre 2005 die internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS anzuwenden. Eine entsprechende Pflicht für den Konzernabschluss ist bereits in der EU-Verordnung 1606/2002 vorgesehen; mit § 315a HGB (in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes) sind zwischenzeitlich auch die notwendigen nationalen Anwendungs- und Begleitregelungen vorgesehen. Im Einzel-Jahresabschluss haben börsennotierte Gesellschaften ein entsprechendes Wahlrecht erhalten (§ 325 Abs. 2a HGB in der Fassung des Bilanzrechtsreformgesetzes). Innerhalb des IAS-Regelwerkes sieht IFRS 2, der gemäß Verordnung (EG) Nr. 211/2005 der Kommission vom 4. Februar 2005 (ABl. EU Nr. L 41 S. 1) in europäisches Recht übernommen worden ist, für Aktienoptionen und deren Gewährung umfangreiche Vorschriften zu Bewertung und Information im Anhang des Jahresabschlusses, auch zu Bewertungsgrundlagen und Bemessungsparametern, vor. Mit Satz 6 wird sichergestellt, dass diese Angabe künftig ebenfalls individualisiert zu erfolgen hat und der wichtige Bereich „Aktienoptionen“ in vollem Umfang transparent wird.

Mit welchem Wert Aktienoptionen als Teil der Gesamtbezüge zu berücksichtigen sind, ist bislang im HGB nicht geregelt. In Satz 4 wird insoweit in Übereinstimmung mit IFRS 2 klar gestellt, dass für die Bewertung von Aktienoptionen der beizulegende Zeitwert am Tag der Gewährung heranzuziehen ist.

**§ 285 Nr. 9 Buchstabe b HGB**

Mit der Ergänzung in Satz 2 wird künftig auch für an frühere Organmitglieder gewährte Abfindungen und Leistungen verwandter Art die Individualangabe gefordert. Dies umfasst auch Leistungen, die ein Vorstandsmitglied z. B. zur Anerkennung tatsächlicher oder vermeintlicher Verdienste bei Übernahmeverhandlungen o. ä. erhalten hat.

**Zu Nummer 2 - § 286 HGB****Buchstabe a - Absatz 4**

Die Ergänzung in Absatz 4 stellt klar, dass die Schutzklausel auf alle Gesellschaften anwendbar ist, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind und damit nicht verpflichtet sind, die ihren Vorstandsmitgliedern gewährten Bezüge gemäß § 285 Nr. 9 individuell auszuweisen.

**Buchstabe b - Absatz 5**

Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 5 schafft die notwendige Flexibilität, um es den Gesellschafterversammlungen zu ermöglichen, hinsichtlich der in § 285 Nr. 9 HGB verlangten Individualangabe von Vorstandsbezügen abweichende Beschlüsse zu fassen. Diese Flexibilität erscheint unter Berücksichtigung der bisherigen Grundlinien des Corporate Governance Kodex sinnvoll. Sie unterstreicht, dass die individuelle Offenlegung die Kontrolle durch die Aktionäre mittels Transparenz ermöglichen soll. Dies bedeutet aber umgekehrt, dass dort, wo diese Kontrolle nicht gewünscht wird, weil z. B. eine Nivellierung der Vorstandsbezüge befürchtet wird, es die Aktionäre auch in der Hand haben, von der Offenlegung abzusehen. Es bleibt natürlich auch dann die schon bisher geltende Verpflichtung zur Offenlegung der Vergütung des Organs insgesamt. Ein solcher Befreiungsbeschluss kann nur mit satzungsändernder Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden. Dies unterstreicht, dass die Frage des Verzichts auf die Offenlegung in die Hand der Aktionäre gegeben werden soll, dass aber aus Gesichtspunkten des Minderheitenschutzes dieser Beschluss eine breite Basis unter den Anteilseignern haben muss. Eine Befreiung kann für höchstens fünf Jahre beschlossen werden. Sie wird also mit Wirkung für den nächsten Jahresabschluss gefasst. Sie kann sich auf ein Jahr, höchstens aber auf fünf Kalenderjahre ab dem Beschluss der Hauptversammlung beziehen. Der Beschluss kann vor oder nach Ablauf der Frist wiederholt werden. Ist die Offenlegungspflicht abbedungen worden, so ist in der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG anzugeben, dass der Kodex-Empfehlung insoweit nicht gefolgt wird.

**Zu Nummer 3****Buchstabe a - § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a und b**

Die Änderung in Absatz 1 sieht die in § 285 Nr. 9 HGB beschriebene Individualangabe von den Vorstandsmitgliedern gewährten Bezügen auch für den Konzernabschluss vor. Dabei sind auf individualisierter Grundlage grundsätzlich alle Bezüge anzugeben, die entweder von dem Mutterunternehmen oder den Tochterunternehmen gewährt wurden. Im Ergebnis wird damit auch Abschnitt III Nr. 5. 3 Buchstabe b der erwähnten EU-Kommissionsempfehlung Rechnung getragen.

**Buchstabe b – Absatz 2**

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird die in § 286 Abs. 5 HGB vorgesehene Möglichkeit, hinsichtlich der Individualangabe von Vorstandsbezügen abweichende Beschlüsse zu fassen, beim Konzernabschluss auf die Hauptversammlung des Mutterunternehmens erstreckt.

**Zu Nummer 4 - § 334 Abs. 3, § 340n Abs. 3 und § 341n Abs. 3 HGB**

Jede gemäß § 334 HGB sanktionierte Ordnungswidrigkeit kann bislang mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Der Bußgeldrahmen ist seit dem Bilanzrichtliniengesetz von 1985 unverändert geblieben. Mit der Anhebung auf 50 000 Euro wird eine Anpassung an allgemeine Entwicklungen vorgenommen. Der im Vergleich mit anderen Bußgeldvorschriften niedrige Betrag von 25 000 Euro erscheint nicht mehr zeitgemäß. So ermöglicht beispielsweise § 39 Abs. 4 WpHG in bestimmten Fällen die Verhängung einer Geldbuße von bis zu eineinhalb Millionen Euro. Für alle in § 39 Abs. 4 WpHG nicht gesondert aufgeführten Fälle ist ein Bußgeldrahmen von 50 000 Euro vorgesehen. Bereits im 10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25. Februar 2003 (gemeinsame Presseerklärung von BMJ und BMF - Nr. 10/03) wurde unter Nummer 10 eine Überprüfung der Strafvorschriften im Sinne ihrer Verschärfung für Delikte im Kapitalmarktbereich angekündigt. Entsprechendes muss für den Bereich der Bußgeldvorschriften gelten.

Die Anpassung wird auch in den korrespondierenden Bußgeldbestimmungen vorgenommen.

**Zu Artikel 2****Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

Die Einfügung des Artikels 59 in das EGHGB hat zum Ziel, dass die neuen Bestimmungen über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen im Jahres- und Konzernabschluss erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. Dies gestattet es den Unternehmen, ggfls. alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die notwendigen Hauptversammlungsbeschlüsse herbeizuführen, mit denen für höchstens fünf Jahre auf die Offenlegung der Vorstandsvergütungen verzichtet werden kann.

**Zu Artikel 3****Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Anwendungsregelung des Artikels 59 EGHGB bleibt davon unberührt.